

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 82.

Leipzig, Montag den 12. April.

1875.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Abtheilung C. (Eintragung früher ertheilter Privilegien) der von dem unterzeichneten Curatorium geführten Eintragsrolle gemäß §. 60. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, bereits am 1. April 1871 geschlossen worden ist, werden nunmehr in dieser Eintragsrolle nur noch die in den §§. 6., 11. und 52. des angezogenen Gesetzes (Bundes-Gesetzblatt 1870, Seite 339 u. ff.) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

- auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Compositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind (Abtheilung A.), und
- auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens — Beginn und bez. Vollendung — vorbehaltener Uebersetzungen (Abtheilung B.).

Nach Maßgabe der vom Bundeskanzler-Amte erlassenen Instruction über die Führung der Eintragsrolle vom 7. December 1870 ist der Antrag auf eine der vorbereiteten Eintragungen schriftlich oder zu Protokoll bei uns zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Rolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle ist eine Gebühr von je 1 M. 50 Pf. im voraus zu entrichten oder auf Wunsch des Antragstellers mittelst Postvorschuß einzuziehen.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedermann gestattet.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Leipzig, am 3. Februar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig

als

Curatorium der Eintragsrolle.

Dr. Koch.

Dr. Reichel.

### Leipziger Verleger-Verein.

#### Allgemeine Geschäftsnormen.

Als nothwendige Grundbedingungen anerkennt der Verein folgende Geschäftsnormen, und stellt solche als für alle seine Mitglieder und die Sortimentshandlungen, mit denen sie in Rechnung stehen oder kommen werden, als allgemein gültig fest:

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
- 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
- 3) Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
- 4) Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
- 5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

#### Auszug aus der Geschäftsordnung.

Der Zweck des Leipziger Verleger-Vereins ist, eine allgemeine Ordnung und Pünktlichkeit, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldi, im Bereiche der Geschäftsverbindungen seiner Mitglieder, theils aufrecht zu erhalten, theils herbeizuführen.

§. 2. Gegen diejenigen Sortimentshandlungen, welche diesem Zweck zuwiderhandeln, kann der Verein folgende Maßregeln anwenden:

- a) Mahnung mit Drohung,
- b) Zeitweise Creditentziehung,
- c) Gänzliche Creditentziehung,
- d) Entsprechende Bezeichnung (Weglassung) auf der Liste des Vereins,
- e) Einziehung durch Wechsel,
- f) Einziehung durch gerichtliche Klage.

§. 8. In jedem Jahre — das erste Mal vier Wochen nach Pfingsten — wird eine Liste derjenigen Handlungen angefertigt, die mit der Mehrzahl der Vereins-Mitglieder in offener Rech-